

► im 1. Jahr nach Hirnverletzung

► im 2. Jahr nach Hirnverletzung

bei UNFALL <u>mit</u> Anstellungsverhältnis	<ul style="list-style-type: none"> - Unfallversicherung und/oder Haftpflichtversicherung bezahlt Taggeld und den Aufenthalt in der Institution des OVWB gemäss Tarifvertrag - Beteiligung des Wohnkantons für den Restbetrag. Dies muss mit der IVSE-Stelle des Kantons geklärt werden. - Vermögen, falls der Wohnkanton ablehnt - Sozialhilfe durch die Wohngemeinde, falls kein oder nur Vermögen bis zum Freibetrag vorhanden ist 	<ul style="list-style-type: none"> - Rente von der Unfallversicherung UVG/IV - Pensionskassenrente BVG - Hilflosenentschädigung der UVG/IV, falls eine Unterstützung im Alltag in zwei oder mehr Lebensbereichen nötig ist - Beteiligung des Wohnkantons bei IV-Rente
bei UNFALL <u>ohne</u> Anstellungsverhältnis	<ul style="list-style-type: none"> - Beteiligung des Wohnkantons. Dies muss mit der IVSE-Stelle des Kantons geklärt werden. - Private Versicherungen, falls vorhanden - Eigenes Vermögen - Sozialhilfe durch die Wohngemeinde, falls kein oder nur Vermögen bis zum Freibetrag vorhanden ist 	<ul style="list-style-type: none"> - Beteiligung des Wohnkantons bei IV-Rente - Rente der IV - Hilflosenentschädigung der IV, falls eine Unterstützung im Alltag in zwei oder mehr Lebensbereichen nötig ist - Ergänzungsleistungen EL, falls der Existenzbedarf mit dem Einkommen nicht gedeckt ist gem. den Anspruchsvoraussetzungen
bei KRANKHEIT <u>mit</u> Anstellungsverhältnis	<ul style="list-style-type: none"> - Beteiligung des Wohnkantons. Dies muss mit der IVSE-Stelle des Kantons geklärt werden. - Taggeldversicherung des Arbeitgebers - Eigenes Vermögen - Sozialhilfe durch die Wohngemeinde, falls kein oder nur Vermögen bis zum Freibetrag vorhanden ist. 	<ul style="list-style-type: none"> - Beteiligung des Wohnkantons bei IV-Rente - Rente der IV - Pensionskassenrente BVG - Hilflosenentschädigung der IV, falls eine Unterstützung im Alltag in zwei oder mehr Lebensbereichen nötig ist - Ergänzungsleistungen EL, falls der Existenzbedarf mit dem Einkommen nicht gedeckt ist gem. den Anspruchsvoraussetzungen
bei KRANKHEIT <u>ohne</u> Anstellungsverhältnis	<ul style="list-style-type: none"> - Beteiligung des Wohnkantons. Dies muss mit der IVSE-Stelle des Kantons geklärt werden. - Eigenes Vermögen - Private Versicherungen, falls vorhanden - Sozialhilfe durch die Wohngemeinde, falls kein oder nur Vermögen bis zum Freibetrag vorhanden ist. 	<ul style="list-style-type: none"> - Beteiligung des Wohnkantons bei IV-Rente - Rente der IV - Hilflosenentschädigung der IV, falls eine Unterstützung im Alltag in zwei oder mehr Lebensbereichen nötig ist - Ergänzungsleistungen EL, falls der Existenzbedarf mit dem Einkommen nicht gedeckt ist gem. den Anspruchsvoraussetzungen

► im 1. Jahr nach Hirnverletzung

► im 2. Jahr nach Hirnverletzung

für **OPFER EINER STRAFTAT**
mit Anstellungsverhältnis

- Beteiligung des Wohnkantons. Dies muss mit der IVSE-Stelle des Kantons geklärt werden.
- Unfallversicherung und/oder Haftpflichtversicherung bezahlt Taggeld und den Aufenthalt in der Institution des OVWB gemäss Tarifvertrag
- Anmeldung bei der Opferhilfe machen für ungedeckte Kosten der Unfallversicherung sowie die 20% Taggeld, welche die Unfallversicherung nicht abdeckt
- Eigenes Vermögen
- Sozialhilfe durch die Wohngemeinde, falls kein oder nur Vermögen bis zum Freibetrag vorhanden ist.

- Beteiligung des Wohnkantons bei IV-Rente
- Rente von der Unfallversicherung UVG
- Pensionskassenrente BVG
- Eine finanzielle Unterstützung durch die Opferhilfe für ungedeckte Kosten ist möglich, muss aber direkt angefragt werden
- Hilflosenentschädigung der UVG, falls eine Unterstützung im Alltag in zwei oder mehr Lebensbereichen nötig ist

für **OPFER EINER STRAFTAT**
ohne Anstellungsverhältnis

- Beteiligung des Wohnkantons. Dies muss mit der IVSE-Stelle des Kantons geklärt werden.
- Anmeldung bei der Opferhilfe machen für Aufenthaltskosten in der Institution des OVWB sowie Kosten, welche durch die Unfalldeckung der Krankenkasse nicht versichert sind
- Eigenes Vermögen
- Private Versicherungen, falls vorhanden
- Sozialhilfe durch die Wohngemeinde, falls kein oder nur Vermögen bis zum Freibetrag vorhanden ist.

- Beteiligung des Wohnkantons bei IV-Rente
- Rente der IV
- Private Versicherung, falls vorhanden
- Hilflosenentschädigung der IV, falls eine Unterstützung in zwei oder mehr Lebensbereichen nötig ist
- Ergänzungsleistungen EL, falls der Existenzbedarf mit dem Einkommen nicht gedeckt ist gem. den Anspruchsvoraussetzungen